

DRG-Entgelttarif für Krankenhäuser im Anwendungsbereich des KHEntgG und Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 KHEntgG

Die Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer gGmbH



Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer

berechnet ab dem **01.03.2026** folgende Entgelte:

1. Fallpauschalen (DRGs) gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 KHEntgG

Das Entgelt für die allgemeinen voll- und teilstationären Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KHG sowie des KHEntgG in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen überwiegend über diagnoseorientierte Fallpauschalen (sog. Diagnosis Related Groups - DRG -) abgerechnet. Entsprechend der DRG-Systematik bemisst sich das konkrete Entgelt nach den individuellen Umständen des Krankheitsfalls.

Die Zuweisung zu einer DRG erfolgt über verschiedene Parameter. Die wichtigsten sind hierbei die Hauptdiagnose sowie ggf. durchgeführte Prozeduren (Operationen, aufwändige diagnostische oder therapeutische Leistungen). Eventuell vorhandene Nebendiagnosen können zudem die Schweregradeinstufung beeinflussen. Für die Festlegung der Diagnosen beziehungsweise Prozeduren stehen Kataloge mit circa 13.000 Diagnosen (ICD-10-GM Version 2026) und circa 30.000 Prozeduren (OPS Version 2026) zur Verfügung. Neben den bisher genannten können auch andere Faktoren wie z. B. das Alter oder die Entlassungsart Auswirkung auf die Zuweisung einer DRG haben.

Die genauen Definitionen der einzelnen DRGs sind im jeweils aktuell gültigen DRG-Klassifikationssystem (DRG-Definitionshandbuch) festgelegt. Das DRG-Definitionshandbuch beschreibt die DRGs einerseits alphanumerisch, andererseits mittels textlichen Definitionen. Ergänzend finden sich hier auch Tabellen von zugehörigen Diagnosen oder Prozeduren.

Die jeweilige DRG ist mit einem entsprechenden Relativgewicht bewertet, welches im Rahmen der DRG-Systempflege jährlich variieren kann. Diesem Relativgewicht ist ein in Euro ausgedrückter Basisfallwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Der derzeit gültige Basisfallwert liegt **ab 01.01.2026 bei 4.680,62 €** und unterliegt jährlichen Veränderungen. Aus der Multiplikation von Relativgewicht und Basisfallwert ergibt sich der Preis für den Behandlungsfall.

Beispiel (Basisfallwert hypothetisch):

DRG	DRG-Definition	Relativgewicht	Basisfallwert	Entgelt
B79Z	Schädelfrakturen	0,541	4.600,00 €	2.488,60 €
I04Z	Implantation, Wechsel o. Entfernung einer Endoprothese am Kniegelenk mit komplizierender Diagnose oder Arthrodese oder Implantation einer Endoprothese nach vorheriger Explantation oder periprothetische Fraktur an der Schulter oder am Knie	3,015	4.600,00 €	13.869,00 €

Welche DRG bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das Jahr 2026 werden die Bundeseinheitlichen Fallpauschalen durch die Anlage 1 der Fallpauschalenvereinbarung 2026 (FPV 2026) vorgegeben.

SP-KH-PVW-MD-158	Erstellt: Sprenger	Geprüft: Kocaer	Freigabe: Sprenger
Stand: 01.03.2026	Version: 088	Gültig ab: 01.03.2026	Seite 1 von 10

2. Über- und Unterschreiten der Grenzverweildauer bzw. der mittleren Verweildauer der Fallpauschale (DRG) gem. § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 und 2 FPV 2026

Der nach der oben beschriebenen DRG-Systematik zu ermittelnde Preis setzt voraus, dass DRG-spezifische Grenzen für die Verweildauer im Krankenhaus nicht über- oder unterschritten werden. Bei Über- oder Unterschreiten dieser Verweildauern werden gesetzlich vorgegebene Zu- oder Abschläge fällig. Die näheren Einzelheiten und das Berechnungsverfahren hierzu regelt die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2026 (FPV 2026).

3. Hybrid-DRG gemäß § 115f SGB V

Gemäß § 115f Abs. 1 SGB V unterfallen die in einem Katalog festgelegten Leistungen einer speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG), unabhängig davon, ob die vergütete Leistung ambulant oder stationär mit Übernachtung erbracht wird.

Die betreffenden Leistungen sind in den Regelungen zur Hybrid-DRG-Vergütung 2026 aufgeführt, ebenso wie die jeweils abzurechnende Hybrid-DRG, welche mit einem festen Eurobetrag vergütet wird.

Beispiel:

OPS-Kode	OPS-Text
5-530.00	Verschluss einer Hernia inguinalis: Offen chirurgisch, ohne plastischen Bruchpfortenverschluss: Mit hoher Bruchsackunterbindung und Teilresektion
5-530.01	Verschluss einer Hernia inguinalis: Offen chirurgisch, ohne plastischen Bruchpfortenverschluss: Mit Hydrozelenwandresektion

Hybrid-DRG	Bezeichnung	Fallpauschale der Hybrid-DRG ohne postoperative Nachbehandlung im Krankenhaus (Spalte A) in Euro	Fallpauschale der Hybrid-DRG zuzüglich postoperativer Nachbehandlung im Krankenhaus (Spalte B) in Euro
G09M	Hybrid-DRG 1 der DRG G09Z (Beidseitige Eingriffe bei Leisten- und Schenkelhernien, Alter > 55 Jahre oder komplexe Herniotomien oder Operation einer Hydrocele testis oder andere kleine Eingriffe an Dünn- und Dickdarm)	3.492,10	3.522,10
G24N	Hybrid-DRG 1 der DRG G24B (Eingriffe bei Hernien ohne plastische Rekonstruktion der Bauchwand, mit beidseitigem oder komplexem Eingriff oder Alter < 14 Jahre mit äußerst schweren oder schweren CC)	2.760,24	2.790,24

Die Leistungen beginnen nach Abschluss der Indikationsstellung und der Überprüfung der Operationsfähigkeit mit der Einleitung der Maßnahmen zur Operationsplanung und -vorbereitung und enden mit dem Abschluss der postoperativen Nachbeobachtung.

Für die gesamte Dauer der erbrachten Leistungen ist die Fallpauschale unabhängig von der Anzahl der beteiligten Leistungserbringer nur einmal berechnungsfähig.

Im Falle einer postoperativen Nachbehandlung kann eine um 30 € erhöhte Fallpauschale berechnet werden.

Eine Berechnung von Entgelten für vereinbarte Wahlleistungen bleibt unberührt.

SP-KH-PVW-MD-158	Erstellt: Sprenger	Geprüft: Kocaer	Freigabe: Sprenger
Stand: 01.03.2026	Version: 088	Gültig ab: 01.03.2026	Seite 2 von 10

4. Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gem. § 5 FPV 2026

Gem. § 17b Abs. 1 S. 12 KHG können die für die Entwicklung und Pflege des deutschen DRG-Systems zuständigen Selbstverwaltungspartner auf der Bundesebene (Spitzenverband Bund der Krankenkassen, PKV-Verband und Deutsche Krankenhausgesellschaft) Zusatzentgelte für Leistungen, Leistungskomplexe oder Arzneimittel vereinbaren. Dies gilt auch für die Höhe der Entgelte. Für das Jahr 2026 werden die bundeseinheitlichen Zusatzentgelte durch die Anlage 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der FPV 2026 vorgegeben.

Daneben können für die in Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 6 zur FPV 2026 genannten Zusatzentgelte krankenhausespezifische Zusatzentgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG vereinbart werden. Diese Zusatzentgelte können zusätzlich zu den DRG-Fallpauschalen oder den Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntgG abgerechnet werden. Können für die Leistungen nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2026 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausespezifischen Zusatzentgelte abgerechnet werden, sind für jedes Zusatzentgelt 600,00 € abzurechnen.

Wurden in der Budgetvereinbarung für das Jahr 2026 für Leistungen nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2026 keine krankenhausespezifischen Zusatzentgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 3 KHEntgG für jedes Zusatzentgelt **600,00 €** abzurechnen. Das Krankenhaus berechnet derzeit folgende Zusatzentgelte:

ZE2026-03=6012,00€; ZE2026-08=225,00€; ZE2026-09=1043,00€; ZE2026-25= 1950,00€;
ZE2026-49=4200,00€; ZE2026-54A = 448,21€; ZE2026-54B = 504,95€; ZE2026-54C= 669,47€;
ZE2026-61= 12.178,79€ ZE2026-62 = 18.000,00 €; ZE2026-67 = 756€; ZE2026-77= 0,09€ je mg;
ZE2026-113= 4,57€; ZE2026-118 = 5031,17€; ZE2026-119= 7221,32€; ZE2026-120= 1,62 je mg;
ZE2026-123 = 0,38€ je mg; ZE2026-125 = 0,02 € je mg; ZE2026-138 = 296,31 € je g; ZE2026-
141= 0,63€ je mg; ZE2026-144= 2,50€ je mg; ZE2026-145= 0,47€ je mg; ZE2026-146= 3,81€ je
mg; ZE2026-147= 0,02€ je µg; ZE2026-149= 0,89€ je mg; ZE2026-151= 0,58€ je mg; ZE2026-
153= 0,70 je mg; ZE2026-158= 5,92€; ZE2026-161= 11,63€ je mg; ZE2026-162= 16,96€ je mg;
ZE2026-169= 24,00€ je mg; ZE2026-170= 0,72€ je mg; ZE2026-173= 0,05€ je mg; ZE2026-175=
0,20€ je 1Mio IE; ZE2026-176= 0,32 je mg; ZE2026-177=12,82 je mg; ZE2026-180= 0,43€ je mg;
ZE2026-183= 3,53€ je mg; ZE2026-186=0,51 je mg; ZE2026-200= 4,30€ je mg; ZE2026-201=
3,10€ je mg; ZE2026-203= 3,98€ je mg; ZE2026-205= 51,57€ je mg; ZE202-212= 0,59€ je mg;
ZE2026-213= 10,89€ je mg; ZE2026-224= 3,04€ je mg

5. Sonstige Entgelte für Leistungen gemäß § 7 FPV 2026

Für die Vergütung von Leistungen, die noch nicht von den DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelten sachgerecht vergütet werden, hat das Krankenhaus gem. § 6 Abs. 1 KHEntgG mit den zuständigen Kostenträgern folgende fall- bzw. tagesbezogene krankenhausespezifische Entgelte vereinbart:

Tagesbezogene Entgelte für teilstationäre Behandlung nach Anlage 3a FPV 2026

Schwerpunkt Schmerztherapie	304,71 €
Schwerpunkt Geriatrie	201,97 €
Schwerpunkt Onkologie	358,86 €
Schwerpunkt Pädiatrie	280,47 €

Leistungen nach Anlage 3b FPV 2026

DRG B61B	208,64 € plus Pflegeentgelt je Belegungstag (siehe 9.)
DRG U017	600,00 € plus Pflegeentgelt je Belegungstag (siehe 9.)
DRG E76A	170,03 € plus Pflegeentgelt je Belegungstag (siehe 9.)

Können für die Leistungen nach Anlage 3a FPV 2026 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausespezifischen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag **600,00 €** abzurechnen. Können für die Leistungen nach Anlage 3b FPV 2026 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausespezifischen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag **300,00 €** abzurechnen. Wurden in der Budgetvereinbarung für das Jahr 2023 für Leistungen nach Anlage 3a FPV 2026 keine Entgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 3 KHEntgG für jeden Belegungstag **450,00 €** abzurechnen.

SP-KH-PVW-MD-158	Erstellt: Sprenger	Geprüft: Kocaer	Freigabe: Sprenger
Stand: 01.03.2026	Version: 088	Gültig ab: 01.03.2026	Seite 3 von 10

6. Zusatzentgelte für spezialisierte Leistungen gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 3 KHEntgG

Für folgende Leistungen, die den Fallpauschalen und Zusatzentgelten aus den Entgeltkatalogen nach § 7 S. 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG zwar zugeordnet, mit ihnen jedoch nicht sachgerecht vergütet werden, hat das Krankenhaus gem. § 6 Abs. 2a KHEntgG folgende gesonderte Zusatzentgelte vereinbart: **Keine**

7. Zusatzentgelt für Testung auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG

Für Kosten, die dem Krankenhaus für Testungen von Patientinnen und Patienten, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen wurden, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen, rechnet das Krankenhaus auf Grund der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG gesondert folgendes Zusatzentgelt ab:

Testung durch Nukleinsäurenachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik bei Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 01.07.2021	30,40 €
Labordiagnostik mittels Antigen-Test zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 15.10.2020	19,00 €
Testung mittels Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (PoC-Antigentest) bei Patientinnen und Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 01.08.2021:	11,50 €

8. Zu- und Abschläge gem. § 7 Abs. 1 KHEntgG

Ausbildungszuschlag nach § 17 a KHG je voll- und teilstationärem Fall	293,86 €
Zuschlags zur Finanzierung von Ausbildungskosten nach § 33 PflBG:	155,88 €
Ferner berechnet das Krankenhaus gem. § 17 b Abs. 1 S. 4 und 6 KHG folgende Zu- und Abschläge: Zuschlag für die med. notwendige Aufnahme von Begleitpersonen	60,00 €/Tag
G-BA Mehrkosten Neonatologie nach § 5, Abs. 3c	Derzeit keine Berechnung
Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Abs. 4, Satz 2 KHEntgG – Landesbasisfallwert und Erlösausgleich	0,55%
Zuschlag zur finanziellen Förderung der personellen Ausstattung in der Krankenhaushygiene gemäß § 4 Abs. 11 KHEntgG	0,27 %
Qualitätssicherungszu- und abschläge nach § 17b Abs. 1a Nr.4 KHG	0,84 €
Zuschlag wegen Teilnahme an der Notfallversorgung nach § 9 Abs.1a Nr. 5 KHEntgG	26,31 €
Abschlag nach § 9 Abs. 1a Nr. 8a KHEntgG wegen fehlender Einschätzung des Beatmungsstatus auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG, maximal jedoch 2.000,00 €.	16 %

SP-KH-PVW-MD-158	Erstellt: Sprenger	Geprüft: Kocaer	Freigabe: Sprenger
Stand: 01.03.2026	Version: 088	Gültig ab: 01.03.2026	Seite 4 von 10

Abschlag nach § 9 Abs. 1a Nr. 8b KHEntgG wegen fehlender Anschlussverordnung zur Beatmungsentwöhnung	Einmalig 280,00 €
Zuschlag nach §4a Abs. 4 KHEntgG zur Auszahlung des Erlösvolumens für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen	11,692 %
Zuschlag Förderung Geburtshilfe §5 Abs.2c Satz 9 KHEntgG	Derzeit keine Berechnung
Zuschlag Telematik Infrastruktur § 377 Abs. 3 SGB V	5,94€
Zuschlag Sofort-Transformationskosten §8 Abs. 11 Satz 1 KHEntgG <i>bei gesetzlich versicherten Patienten und Patientinnen</i>	3,25%
Zuschlag Hebamme-Förderprogramm §4 Abs.10 Satz 5 KHEntgG	Derzeit keine Berechnung

Die Zu- und Abschläge gelten jeweils auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte sowie auf die sonstigen Entgelte (Teilstationäre Behandlung) nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a KHEntgG.

9. Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 6 KHEntgG

Für die Vergütung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die noch nicht mit den DRG-Fallpauschalen und bundeseinheitlich festgelegten Zusatzentgelten sachgerecht vergütet werden können und die nicht gem. § 137 c SGB V von der Finanzierung ausgeschlossen sind, rechnet das Krankenhaus gem. § 6 Abs. 2 KHEntgG folgende zeitlich befristete fallbezogene Entgelte oder Zusatzentgelte ab:

NUB2025-1 = 0,99 € je mg; NUB2025-2 = 525,70 € je mg; NUB2025-3 = 222,25 € je Tbl.; NUB2025-4 = 434,31 € je ml; NUB2025-5 = 385,20 € je Spritze; NUB2025-6 = 0,62 € je mg; NUB2025-7 = 210,78 € je Tbl.; NUB2025-8 = 249,00€ je ml; NUB2025-9_1 = 113,27 € je Kapsel; NUB2025-9_2 = 118,94 € je Kapsel; NUB2025-9_3 = 124,61€ je Kapsel; NUB2025-10 = 3,03 € je mg; NUB2025-11 = 79,73 € je mg; NUB2025-12 = 16,79 € je mg; NUB2025-13 = 0,59€ je mg; NUB2025-14 = 13.500,00 € je Leistung; NUB2025-15 = 4.733,00 € je Implantat; NUB2025-16 = 8,74 € je mg; NUB2025-17 = 43,15 € je mg; NUB2025-18 = 0,48 € je mg; NUB2025-19 = 29,18 € je mg; NUB2025-20 = 128,95 € je mg; NUB2025-21 = 41,84 € je mg; NUB2025-22 = 69,54 € je mg; NUB2025-23 = 740,81 € je mg; NUB2025-24 = 1,73 € je mg; NUB2025-25 = 40,30 € je mg; NUB2025-26 = 1,49 € je mg; NUB2025-27 = 2,31 € je mg; NUB2025-28 = 2,02 € je mg; NUB2025-29 = 7,43 € je mg; NUB2025-30 = 14,48 € je mg; NUB2025-31 = 6,75 € je mg; NUB2025-32 = 5,19 € je mg; NUB2025-33 = 15,88 € je mg; NUB2025-34 = 0,16 € je mg; NUB2025-35 = 1,01 € je mg; NUB2025-36 = 14,17 € je mg; NUB2025-37 = 66,89 € je mg; NUB2025-38 = 6,23 € je mg; NUB2025-39 = 3,58 € je mg; NUB2025-40 = 52,58 € je 20 mg; NUB2025-41 = 0,29 € je mg; NUB2025-42 = 2,70 € je mg; NUB2025-43 = 0,96 € je mg; NUB2025-44 = 65,45 € je mg; NUB2025-45 = 1,18 € je mg; NUB2025-46 = 21,66 € je mg

10. Tagesbezogene Pflegeentgelte zur Abzahlung des Pflegebudgets nach §7 Abs. 1 Ziff. 6a KHEntgG

Das Krankenhaus vereinbart mit den Krankenkassen ein Pflegebudget zur Finanzierung der Pflegepersonalkosten, die dem Krankenhaus entstehen. Die Abzahlung des Pflegebudgets erfolgt nach §6a Abs. 4 KHEntgG über einen krankenhausesindividuellen Pflegeentgeltwert, welcher berechnet wird, indem das vereinbarte Pflegebudget dividiert wird durch die nach dem Pflegeerlöskatalog nach § 17b Abs. 4 S. 5 KHG ermittelte voraussichtliche Summe der Bewertungsrelationen für das Vereinbarungsjahr:

Ab 01.03.2026 440,17 € je stationärem Belegungstag

SP-KH-PVW-MD-158	Erstellt: Sprenger	Geprüft: Kocaer	Freigabe: Sprenger
Stand: 01.03.2026	Version: 088	Gültig ab: 01.03.2026	Seite 5 von 10

11. Zuschläge zur Finanzierung von Selbstverwaltungsaufgaben

DRG-Systemzuschlag nach § 17b Abs. 5 KHG für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Krankenhausfall **1,59 €**

Zuschlag für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen nach § 139 a i. V. m. § 139 c SGB V und für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i. V. m. § 139 c SGB V für jeden abzurechnenden Krankenhausfall **3,12 €**

12. Telematikzuschlag nach § 291 a Abs. 7 a S. 1 SGB V

Zuschlag für die Finanzierung der den Krankenhäusern entstehenden Investitions- und Betriebskosten der erforderlichen erstmaligen Ausstattungskosten in der Festlegungs-, Erprobungs- und Einführungsphase der elektronischen Gesundheitskarte (Telematikzuschlag) nach § 291 a Abs. 7 a S. 1 SGB V für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Krankenhausfall:

Derzeit noch nicht vereinbart

13. Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen gem. § 115 a SGB V

Gem. § 115 a SGB V berechnet das Krankenhaus für vor- und nachstationäre Behandlungen folgende Entgelte, soweit diese nicht bereits mit der Fallpauschale abgegolten sind:

	a. vorstationär	b. nachstationär
Innere Medizin/Innere Medizin I	147,25 €	53,69 €
Pädiatrie	94,08 €	37,84 €
Gynäkologie/Geburtshilfe	119,13 €	22,50 €
Chirurgie	100,72 €	17,90 €
Gefäßchirurgie	134,47 €	23,01 €

Gem. § 8 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 KHEntgG ist eine vorstationäre Behandlung neben einer Fallpauschale (DRG) nicht gesondert abrechenbar. Eine nachstationäre Behandlung kann zusätzlich zur Fallpauschale (DRG) berechnet werden, soweit die Summe aus den stationären Belegungstagen und den vor- und nachstationären Behandlungstagen die Grenzverweildauer der Fallpauschale (DRG) übersteigt.

14. Entgelte für sonstige Leistungen

1. Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnen das Krankenhaus sowie der liquidationsberechtigte Arzt ein Entgelt nach Aufwand.
2. Für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung berechnet das Krankenhaus seit 06.03.2020 **99,46 €**.
3. Für die Nutzung der Kühlzellen fallen ab dem 2. Kalendertag **11,73 €** je Tag an.

15. Zuzahlungen - Zuzahlungspflicht der gesetzlich versicherten Patienten

Als Eigenbeteiligung zieht das Krankenhaus vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an – innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage – eine Zuzahlung ein (§ 39 Abs. 4 SGB V). Der Zuzahlungsbetrag beträgt z. Z. 10,- € je Kalendertag (§ 61 Satz 2 SGB V). Dieser Betrag wird vom Krankenhaus nach § 43 b Abs. 3 SGB V im **Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen** beim Patienten eingefordert.

SP-KH-PVW-MD-158	Erstellt: Sprenger	Geprüft: Kocaer	Freigabe: Sprenger
Stand: 01.03.2026	Version: 088	Gültig ab: 01.03.2026	Seite 6 von 10

16. Wiederaufnahme und Rückverlegung

Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gemäß § 2 FPV 2026 oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 3 FPV 2026 werden die Falldaten der Krankenhausaufenthalte nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 FPV 2026 zusammengefasst und abgerechnet.

17. Belegärzte, Beleghebammen, -entbindungspfleger

Mit den Entgelten nach Nr. 1 – 11 sind nicht abgegolten:

1. die ärztlichen Leistungen von Belegärzten in Belegkrankenhäusern und Belegabteilungen sowie die von ihnen veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses;
2. die Leistungen von Beleghebammen bzw. Entbindungspflegern.

Diese Leistungen werden von dem Belegarzt bzw. der Hebamme/dem Entbindungspfleger gesondert berechnet.

18. Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet. Einzelheiten der Berechnung lassen sich der jeweiligen Wahlleistungsvereinbarung und der Patienteninformation über die Entgelte der wahlärztlichen Leistungen entnehmen.

a. Ärztliche Leistungen:

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25%; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15%. Das Arzthonorar wird in der Regel gesondert von den jeweils liquidationsberechtigten Krankenhausärzten geltend gemacht, sofern nicht die Verwaltung des Klinikums oder eine externe Abrechnungsstelle für den liquidationsberechtigten Arzt tätig wird.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom nachfolgend aufgeführten Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs.2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs.2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht: (siehe Tabelle auf Seite 6).

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet.

SP-KH-PVW-MD-158	Erstellt: Sprenger	Geprüft: Kocaer	Freigabe: Sprenger
Stand: 01.03.2026	Version: 088	Gültig ab: 01.03.2026	Seite 7 von 10

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Kinder- und Jugendmedizin	Herr Dr. Gausepohl	Herr Dr. Mohorovicic
Kinder- und Jugendmedizin-Gastroenterologie	Herr Dr. Böhn	
Neonatologie	Herr Dr. Gausepohl	Frau Eberle
Pneumologie	Herr Dr. Gausepohl	
Kardiologie	Herr Dr. Gausepohl	Frau Merz
Intensivmedizin	Herr Dr. Gausepohl	Herr Lindner
Tagesklinik Pädiatrie	Herr Dr. Gausepohl	Frau Dr. Bell
Kinder- und Jugendpsychiatrie	Herr Dr. Gausepohl	Frau Schubert
Neuropädiatrie	Herr Dr. Gausepohl	Frau Dr. Munk
Endokrinologie/Diabetologie	Herr Dr. Gausepohl	Fr. Dr. Gonzalves
Labor	Herr Dr. Kuhfus	
Gynäkologie	Herr Prof. Dr. Schütz	Herr Dr. Zambrano
Geburtshilfe	Herr Prof. Dr. Schütz	Fr. Dr. Kowald
Brustzentrum	Herr Prof. Dr. Schütz	Herr Dr. Pankert
Kontinenzzentrum	Herr Prof. Dr. Schütz	Frau Krüger
Anästhesiologie	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Frau Olbert
Allgemein- und Viszeralchirurgie	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Herr Siwy
Robotische Operationen	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Herr Siwy
Gefäßchirurgie	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Herr Stabenow
Gynäkologie	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Herr Stabenow
Geburtshilfe	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Herr Dr. Rothhaas-Dreizehnter
Orthopädie	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Fr. Dr. Popescu
Neurochirurgie	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Frau Dr. Gerhardt
HNO	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Frau Dr. Gerhardt
Zentral-OP	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Herr Gerisch
Pädiatrische Anästhesie	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Frau Meier-Greiffenberg
Außenbereiche/Intervention	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Herr Stabenow
Kardioanästhesie	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Herr Gerisch
Intensivmedizin	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Herr Dr. Mangold
Palliativmedizin	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Frau Olbert
Schmerztagesklinik	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Frau Dr. Uhl
Naturheilverfahren/TCM	Frau Dr. Soddu	
Komplementärmedizin	Fr. Dr. Soddu	
Notfallmedizin	Herr Prof. Dr. Hofstetter	Herr Main
Allgemeinchirurgie	Herr Prof. Dr. Klink	Herr Dr. Müller
Oberer Gastrointestinaltrakt	Herr Prof. Dr. Klink	Herr Frickhöffer
Darmzentrum	Herr Prof. Dr. Klink	Herr Dr. Lipinski
Hepato-pankreato-biliäre Chirurgie	Herr Prof. Dr. Klink	Herr Prof. Dr. Rückert
Endokrine Chirurgie	Herr Prof. Dr. Klink	Frau Dr. Driedger
Proktologie	Herr Prof. Dr. Klink	Frau Dr. Hammer
Refluxchirurgie	Herr Prof. Dr. Klink	Herr Kaul
Kinderchirurgie	Herr Dr. Oehmichen	
Gefäßchirurgie	Frau Priv. Doz. Dr. Hoffmann-Wieker	Herr Karrer
Endovasculäre Gefäßchirurgie	Frau Priv. Doz. Dr. Hoffmann-Wieker	Herr Karrer
Orthopädie	Herr Prof. Dr. Heisel	Herr Werner
Sportorthopädie/Arthroskopische Orth.	Herr Kreukler	Herr Werner
Endoprothetik	Herr Werner	Herr Prof. Dr. Heisel
Wirbelsäulenchirurgie	Herr Dr. Schiebel	

Allgemeine Innere Medizin	Herr Prof. Dr. Rabenstein	Herr Timmer
Gastroenterologie	Herr Prof. Dr. Rabenstein	Herr Dippold
Endoskopie	Herr Prof. Dr. Rabenstein	Herr Dippold
Sonographie/EUS	Herr Prof. Dr. Rabenstein	Frau Dr. Miltner
Infektiologie	Herr Prof. Dr. Rabenstein	Herr Dr. Hagemann
Diabetologie	Herr Prof. Dr. Rabenstein	Fr. Dr. Miltner
Pneumologie	Herr Prof. Dr. Rabenstein	Herr Dr. Baur
Internistische Intensivmedizin	Herr Dr. Schwacke	Frau Dr. Wenz
Stroke / Schlaganfall	Herr Dr. Schwacke	Frau Dr. Wenz
Kardiologie	Herr Dr. Schwacke	Herr Dr. Müller
Angiologie	Herr Dr. Schwacke	Herr Dr. Müller
Rhythmologie	Herr Dr. Schwacke	Herr Dr. Kuhfus
Ultraschall	Herr Dr. Schwacke	Frau Dr. Kippenhan
Geriatric	Frau Dr. Franke-Chowdhury	Herr. Dr. Krüth
Hämatologie und internistische Onkologie	Herr Prof. Dr. Munder	Herr Dr. Jacobi
Physikalische Therapie	Frau Dr. Franke-Chowdhury	

b. Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung:

Fachabteilung	Komfortmerkmale	Preis pro Berechnungstag
Innere Medizin	Auf Normalstationen:	ab 01.01.2026
Chirurgie	Sanitärzone mit Dusche und WC, 2-tägiger Handtuch- und Bettwäschewechsel, elektronisch verstellbare Komfortbetten stehen zur Verfügung, kostenlose Nutzung des Farbfernsehgerätes, Telefongrundgebühr entfällt, persönliche Betreuung durch unsere Servicemitarbeiter/Innen, die nach Ihren Wünschen fragen und selbstverständlich Sonderwünsche erfüllen, Menüauswahl, Nachmittagskaffee und Kuchen, Aufnahmeformalitäten auf Wunsch im Patientenzimmer (bei Voranmeldung), persönlicher Service, wie z. B. Tageszeitung kostenlos, Erstausstattung (Kamm, Shampoo, Zahnbürste, Einmalrasierer usw.).	116,86 €
Gynäkologie	Auf der Wahlleistungsstation: (zusätzlich WLAN frei, Sky, Minibar mit alkoholfreien Getränken, Patientenlounge mit Kaffeeautomat)	155,00 €
Pädiatrie	Leicht abweichende, Kind gerechtere Wahlleistungskomponenten	125,63 €
Geburtshilfe	1-Bett-Zimmer auf Station 1	116,86 €
	1-Bett-Zimmer Wahlleistungsbereich 1.412 -1.418	145,00 €

c. Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung

Fachabteilung	Komfortmerkmale	Preis pro Berechnungstag
Innere Medizin Chirurgie Gynäkologie	Auf Normalstationen: Komfortmerkmale siehe 1-Bett-Zimmer	ab 01.01.2026 63,23 €
	Auf der Wahlleistungsstation: (zusätzlich WLAN frei, Sky, Minibar mit alkoholfreien Getränken, Patientenlounge mit Kaffeeautomat)	73,00 €
Pädiatrie	Komfortmerkmale siehe 1-Bett-Zimmer	47,00 €
Geburtshilfe	Komfortmerkmale siehe 1-Bett-Zimmer Wahlleistungsbereich	65,00 €

- d. Unterbringung einer Begleitperson** **60,00 €** (incl. MwSt.)
 med. nicht notwendig
 je Übernachtung incl. Verpflegung
- e. Unterbringung eines gesunden Säuglings** **16,50€** (incl. MwSt.)
(nicht möglich im Bereich der Wochenstation/St. 1) je Übernachtung incl. Verpflegung
- f. Benutzung eines Fernsehgerätes einmalige Kopfhörergebühr pro Aufenthalt** **5,00 €**
 in der WL 1- und 2-Bett-Zimmer

Inkrafttreten

Dieser DRG-Entgelttarif tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird der DRG-Entgelttarif vom 01.01.2026 aufgehoben.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Patientenverwaltung unseres Krankenhauses hierfür gerne zur Verfügung.

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in das DRG-Klassifikationssystem mit den zugehörigen Kostengewichten sowie die zugehörigen Abrechnungsregeln nehmen. Insgesamt kann die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen und der Wahlleistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Dies gilt insbesondere für Selbstzahler. Prüfen Sie bitte, ob Sie in vollem Umfang für eine Krankenhausbehandlung versichert sind.

SP-KH-PVW-MD-158	Erstellt: Sprenger	Geprüft: Kocaer	Freigabe: Sprenger
Stand: 01.03.2026	Version: 088	Gültig ab: 01.03.2026	Seite 10 von 10